

# MVM METALLVERWERTUNG MÜNCHEN GMBH & CO. KG

Lieferungen und Leistungen (im folgenden „Lieferungen“) der Metallverwertung München GmbH & Co. KG (im folgenden „MVM“) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im folgenden „der Kunde/Besteller“) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit die MVM und der Kunde/Besteller im Einzelfall nichts abweichendes schriftlich vereinbaren:

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden „Lieferungen“) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Kunden gelten gegenüber der Metallverwertung München GmbH & Co. KG (im folgenden „MVM“) nur insoweit, als die MVM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Liefergegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluß einer Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Alle Angebote der MVM erfolgen freibleibend. Die MVM ist berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der MVM anzunehmen.

### § 2

#### Preise

Die in den Angeboten und Vertragsabschlüssen der MVM festgelegten Preise gründen sich auf die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder des Vertragsabschlusses gültigen Notierungen. Sollten sich jedoch Zollsätze oder zu beachtende Steuervorschriften bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrags verändern, so ist die MVM zur Anpassung des Preises berechtigt. Die vereinbarten Preise verstehen sich schließlich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 3

#### Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde bzw. Besteller wird auf Verlangen der MVM alles zumutbare unternehmen, um die MVM bei der Versicherung sämtlicher Zahlungsforderungen der MVM gegen den Kunden/Besteller bei einer von der MVM ausgewählten Kredit-Versicherungsgesellschaft zu unterstützen.
- (2) Lieferungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehendem Abs. 1 nicht besteht, erfolgen nach Wahl des Kunden gegen Vorkasse oder Nachnahme.
- (3) Lieferungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehendem Abs. 1 besteht, erfolgen mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Datum der Rechnung.
- (4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Zahlungen sind grundsätzlich in Euro, bar oder per Überweisung zu leisten. Vertreter, Reisende, Verkäufer usw., die nicht Gesellschaftergeschäftsführer sind, sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bzw. für deren Quittierung befugt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungs-/zahlungshalber, nicht an zahlungs-/erfüllungsstatt, angenommen.

### § 4

#### Liefertermine und Verzug

- (1) Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Die MVM kommt bei

verbindlichen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung fällig ist, der Kunde/Besteller der MVM erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von MVM verschuldet ist.

- (2) Die Einhaltung von verbindlichen Lieferterminen durch die MVM setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden/Bestellers sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden/Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die verbindlichen Liefertermine entsprechend und angemessen.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (4) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden/Bestellers auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs ausgeschlossen, im übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwerts. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der MVM zu vertreten ist. Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von der MVM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand- und Lieferbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

### § 5

#### Gefahr, Übergang

Die Gefahr geht auf den Kunden/Besteller über, sobald die Sendung/Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk bzw. das Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden/Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

### § 6

#### Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der MVM bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller/Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MVM zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die MVM auf Wunsch des Bestellers/Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Der Kunde bzw. Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. weiter zu verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen

Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), tritt der Kunde/Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die MVM ab. Die MVM ermächtigt den Besteller/Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der MVM im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Für die vorgeregelt Forderungsabtretung gilt, dass der Käufer bzw. Besteller von der MVM nach seiner Wahl Freigabe von der gewährten Sicherheit verlangen kann, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen mehr als 20 % übersteigt.

- (3) Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen stets für die MVM als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die MVM. Erlischt das Mit-Eigentum der MVM durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden bzw. Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die MVM übergeht. Der Kunde bzw. Besteller verwahrt das Mit-Eigentum von der MVM unentgeltlich. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt das gleiche wie für die Eigentumsvorbehaltsware der MVM.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde bzw. Besteller auf das Eigentum von der MVM hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Kunden bzw. Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MVM nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller bzw. Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **§ 7 Lieferbedingungen**

Für Sachmängel haftet die MVM nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- (1) Der Besteller bzw. Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit handelsüblich zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von fünf Tagen ab Lieferscheindatum, gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei handelsüblicher Oberprüfung nicht erkennbar war.
- (2) Die MVM gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für den nach den einzelnen Lieferbestimmungen vorausgesetzten Verwendungen geeignet sind. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (3) All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der MVM unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MVM und bei arglisti-

gem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- (5) Der Kunde/Besteller hat Sachmängel gegenüber der MVM unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (6) Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht
  - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
  - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
  - bei nicht erfolgter oder verzögerter schriftlicher Sachmängelrüge.
- (7) Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden/Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde/Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Sachmängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die MVM berechtigt, die ihr entstehenden Aufwendungen vom Besteller/Kunden ersetzt zu verlangen.

## **§ 8 Mängel**

- (1) Rechtsmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Ablieferung.
- (2) Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen gemäß vorherigem § 7 als entsprechend anwendbar.

## **§ 9 Unmöglichkeit Kundenanpassung**

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die MVM die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden/Bestellers auf 10 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- (2) Soweit dem Kunden/Besteller nach diesem Paragraphen Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Abs. 4. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller/Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MVM. Die MVM ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers/Kunden zu klagen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **§ 11 Verbindlichkeit des Vertrags**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.